

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per Mail an vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 12. März 2024
VGD/ALV/mlb

Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Tierschutzbereich Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich befürwortet der Regierungsrat die geplanten Änderungen, insbesondere die Überarbeitung der Ausbildungsvorgaben der Tierschutzgesetzgebung und der Bestimmungen im Tierversuchsbereich.

Die im Revisionsentwurf vorgesehenen Regelungen zur Einfuhr von Hundewelpen (Artikel 76 b und 76 c Revisionsentwurf der Tierschutzverordnung) hingegen sehen wir kritisch. Die beabsichtigten Regelungen sind wenig verständlich für importierende Personen und führen zu einem erheblichen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsstellen. Da eine Rückführung nicht konform eingeführter Welpen in der Regel nicht möglich und die Euthanasie ethisch nicht vertretbar ist, ist auch bei Einführung der vorgesehenen Regelungen der Vollzug des Einfuhrverbotes in der Praxis nicht umsetzbar. Die Unterbringung der im Kanton angetroffenen Hunde, die die geplanten Einfuhrbedingungen nicht erfüllen, ist mangels geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten zudem problematisch und mit sehr hohem zusätzlichen Kosten verbunden. Wir würden daher eine erneute Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes sowie die Aufnahme der überarbeiteten Regelungen in der nächsten Revision befürworten.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme aufgeführten Aspekte.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage erwähnt



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft / Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VGD /ALV

Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal

Kontaktperson : Marie-Louise Bienfait

Telefon : +41 (0)61 552 2014

E-Mail : marie-louise.bienfait@bl.ch

Datum : 12.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) dankt für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutzverordnung äussern zu können. Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen begrüsst, insbesondere die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, wie etwa das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern, sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Wir lehnen jedoch die vorgesehenen Regelungen zur Einfuhr von Welpen ab. Die geplanten Bestimmungen sind mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und nur bedingt geeignet, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass der illegale Handel nicht nur Hunde, sondern auch auf andere Tierarten umfasst. Weitere Ausführungen dazu bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Das ALV lehnt die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Eine provisorische Bewilligung würde auch nicht der Stossrichtung der Tierschutzgesetzgebung entsprechen, wonach durch die Ausbildungsvorschriften präventiv Tierschutzverstösse wegen fehlender Kenntnisse der Tierhalter vermieden werden sollen.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2	Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	Art. 15, Abs. 2, Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV über Tierversuche.
Art. 19, Abs. 2	Das ALV befürwortet ausdrücklich das Verbot zum Kürzen der Schwänze von Lämmern, betont jedoch die Notwendigkeit einer durch wissenschaftliche Überlegungen begründeten, angemessenen, Übergangsfrist.	
Art. 20, Bst. g	Der 12. Tag kann bereits heute als maximale Norm angesehen werden, um eine Schmerzempfindung sicher ausschliessen zu können und ist daher in die TSchV ausdrücklich aufzunehmen. Die vorgesehene Formulierung «ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann» ist zu unbestimmt und muss im Sinne der Rechtssicherheit und zugunsten eines klaren Vollzuges durch eine konkrete Angabe ersetzt werden.	Art. 20, Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.
Art. 21, Bst. j, l, m	Die im Revisionsentwurf genannten Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16, Abs. 1 verboten und aus Sicht des ALV bringen	Belassen in jetziger Version



	diese neuen, mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen bringen keine Verbesserung im Vollzug. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe erschwert den Vollzug unnötig und ist daher zu vermeiden.	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	Die in Artikel 76b vorgesehenen Regelungen führen zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand, ohne eine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels zu bewirken. Wie bereits beim bestehenden Importverbot für kupierte Hunde fehlen Konsequenzen für den Käufer, da dieser den Hund letztendlich behalten darf, trotz Importverbot, da eine Rückführung in der Regel nicht möglich und die Euthanasie ethisch nicht vertretbar ist. Dies verunmöglicht den Vollzug des Einfuhrverbotes. Siehe auch Anmerkungen zu Art 76 b.	Art. 22, Abs. 1, Bst. e streichen
Art. 31	Siehe Anmerkung zu Artikel 32 unten: Hunde- und Katzenhalter sind trotz des allgemeinen Titels von Kapitel 3 bisher nicht einbezogen, bzw. nicht davon betroffen. Dem sollte in der Überschrift Rechnung getragen werden.	Art. 31 Überschrift: ..., ausgenommen Heimtiere
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden (ohne Enthornung) ihre Tiere kastrieren könnten.	Art. 32, Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung...
Art. 32 Abs. 2 Satz 3	Manche Tierhalter melden sich nach der Anmeldung nicht mehr zur Prüfung. Eine Begrenzung der Dauer, den Eingriff ohne Prüfung selbstständig durchzuführen ist schafft Klarheit und vereinfacht den Vollzug.	Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff für maximal 1 Jahr selbstständig durchführen



Art. 40 Abs. 1	Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufes zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.	Art. 40, Abs. 1 Satz 3: Der Auslauf muss mindestens xx (Dauer) dauern und ist in einem Auslaufjournal einzutragen.
Art. 50a	Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Art. 50a: Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Ammensau aufgezogen und gesäugt werden...
Art. 59, Abs. 3 und 3bis	Es sollen zugunsten des Tierwohls keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Durch eine angemessene Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass Tierhalter eine tiergerechte Lösung finden, um ihren Equiden einen artgleichen Sozialpartner zu suchen. Die Übergangsfrist sollte so bemessen sein, dass die Tiere nicht jahrelang weiterhin mit artfremden Sozialpartnern gehalten werden können (1 bis 2 Jahre)	Art. 59, Abs.3 oder besser in Art 225 c (neu) aufnehmen: Für bestehende Haltungen gilt eine Übergangsfrist von ?? ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
Art. 66 Abs. 5	Auch Jungtiere sollen artgerecht gehalten werden und diejenige Infrastruktur, welche sie nutzen können, zur Verfügung haben.	Abs. 5 streichen
Art. 69 Abs. 3	Auch die Wildhut ist auf Diensthunde angewiesen und soll somit in Artikel 69 gelistet werden.	Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), oder bei der Polizei oder den kantonalen Jagdaufsichtsorganen der kantonalen Jagdbehörden eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.
Erläuternder Bericht, Art. 69	Ergänzung der kantonalen Jagdaufsichtsorgane in den Erläuterungen.	Abs. 3: Die Definition der Diensthunde wird aktualisiert. Das Grenzwachtkorps und der Zoll sind Teil des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Die Beschränkung der Diensthunde auf die



		Zugehörigkeit zum Grenzwachtkorps ist nicht notwendig. Weiter sind Hunde im Einsatz der kantonalen Jagdbehörden ebenfalls zu den Diensthunden zu zählen.
Art. 76, Abs. 3	Der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie ist nach heutigem Wissenstand nicht mehr angezeigt. Die Streichung ist längst überfällig und sollte daher mit dieser Revision umgesetzt werden. Ergänzend dazu wäre dann auch Art. 76 Abs. 4 zu streichen.	Art. 76, Abs. 3 und 4: streichen
Art. 76a, Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen. Zudem muss im Text konsequent unterschieden werden zwischen «verkürzt» (=medizinisch verändern) und «kupiert» (=Aussehen verändern), bzw. der Begriff verkürzt konsistent verwendet werden.	Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...
Art. 76a, Abs. 3	Das Weitergabeverbot für kupierte Hunde führt zu tierschutzrelevanten Problemen, wenn der Hundehalter einen kupierten Hund (legal als Übersiedlungsgut oder illegal aus anderen Gründen) in die Schweiz einführt, diesen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt aus finanziellen, gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht weitergeben darf. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und das Weitergabeverbot für kupierte Hunde in solchen Fällen aufgehoben werden oder zumindest im	Art. 76a, Abs. 3: ...ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden, oder für die aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst ein kantonales Attest ausgestellt wurde, unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.



	Fall der Einfuhr als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	
Art. 76b	<p>Das ALV weist den Art. 76b zurück zur Überarbeitung. Der Vernehmlassungsentwurf verfehlt das angestrebte Ziel und führt zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand für die Vollzugsbehörden. Die geplante Regelung ist zudem sehr kompliziert und wenig verständlich für importierende Personen.</p> <p>Eine neue Regelung muss für potentiell importierende Personen und die Zollbehörden einfach und verständlich sein. Sie muss zudem mit griffigen Sanktionsmöglichkeiten für die verantwortlichen Personen (Importeur, neuer Halter) verbunden werden können.</p> <p>Es muss zudem sichergestellt werden, dass Hunde, welche für einen Arbeitseinsatz (Treibhunde, Jagdhunde, Diensthunde etc) oder für Ausbildungen zB als Blinden- oder Assistenzhunde eingeführt werden, für ihre künftigen Aufgaben durch die neuen Halter bestmöglich sozialisiert werden können. Die Übernahme solcher Hunde ist daher frühestmöglich in der Sozialisationsphase erforderlich, um die Gewöhnung der Hunde an die Umweltreize der neuen Umgebung/Aufgabe zu gewährleisten.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als der Bedarf an solchen Hunden durch Züchter in der Schweiz nicht gedeckt werden kann und eine solche räumliche Eingrenzung auch vor dem Hintergrund der</p>	Der Art. 76b wird zur Überarbeitung zurückgewiesen



	<p>erforderlichen genetischen Vielfalt nicht vertretbar ist.</p> <p>Das Problem des illegalen Handels darf nicht nur auf den Handel mit Hunden / Hundewelpen begrenzt werden, sondern muss insgesamt angegangen werden. Dies ist im Revisionsentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Der geplante Revisionsentwurf verlagert die in Zusammenhang mit der Einfuhr von Tieren (Hunden insgesamt, Welpen) auftretenden Probleme lediglich auf einen späteren Zeitpunkt. Bei Umsetzung der geplanten Alterslimite für die Einfuhr werden die dann verzögert mit 16 Wochen und mit einem erheblichem Sozialisationsdefizit in die Schweiz gebracht. Dies widerspricht dem Ziel der geplanten Regelungen im höchsten Masse und ist daher zu überdenken.</p> <p>Wie bereits beim bestehenden Importverbot für kupierte Hunde fehlen auch in diesem Revisionsentwurf Konsequenzen für den Käufer. Dieser darf den Hund letztendlich behalten, trotz Importverbot, da eine Rückführung in der Regel nicht möglich und die Euthanasie ethisch nicht vertretbar ist. Dies verunmöglicht einen Vollzug des Einfuhrverbotes in der Praxis.</p> <p>Die Unterbringung der im Kanton angetroffenen Hunde, die die geplanten Einfuhrbedingungen nicht erfüllen, ist mangels geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten zudem</p>	
--	--	--



	problematisch und mit sehr hohem zusätzlichen Kosten verbunden.	
Art. 76c, Abs. 1	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen.	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 76c, Abs. 2	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden. Es soll auch möglich sein, dass ein Verfahren auch durch den Wohnsitzkanton der einführenden Person geführt wird	In Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 101, Bst.c	Der Wortlaut « züchtet und abgibt» ergibt keine Verbesserung zum bestehenden Text.	Art. 101, Bst. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: ...
Art. 117 Abs. 1	Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht zu sehen. (Natel-Fotoaufnahmetest). Darum präzisieren, dass es für die Tiere nicht wahrnehmbar sein darf.	Art. 117, Abs. 1: ...Bei künstlichen Lichtquellen darf für die Tiere kein Flimmern wahrnehmbar sein.
Art. 118a, Abs. 1	Die verwendete Formulierung lässt die Möglichkeit offen, im Nachhinein unter Berücksichtigung des Versuchsdesigns Einfluss auf die Anzahl der produzierten Tiere zu nehmen. Es muss ein klarer Hinweis darauf hinzugefügt werden, dass diese Bestimmung mit den Vererbungsprinzipien in Zusammenhang steht.	Art. 118a, Abs. 1: ... unter Berücksichtigung der genetischen Grundsätze und der Vererbung



Art. 118a, Abs. 3	Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Es ist zu überlegen, ob nicht sogar eine eindeutige zeitliche Einschränkung formuliert werden soll, z.B. eine explizite Angabe von Tagen	Art. 118a, Abs. 3: Überzählige Tiere müssen fachgerecht getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.
Art. 122, Abs. 5	Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit welchen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz im Art. 122, Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt. Alternativ könnte auch auf eine Aufzählung ganz verzichtet werden, dann würde es keine Beschränkungen für Bedingungen und Auflagen geben.	Art. 122, Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich: Alternativ: Aufzählung streichen
Art. 129, Abs. 1	Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeiter mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für größer als die Kumulierung von Funktionen.	Art. 129, Abs.1: ...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen
Art. 179 a	Mit der Streichung des Betäubungsverfahrens Mechanische Zerstörung des Gehirns steht keine am Gewässer und für Freizeitangler anwendbare Betäubungs- und Tötungsmethode	1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für j. Panzerkrebse - Elektrizität



	<p>mehr zur Verfügung. Es braucht jedoch eine verhältnismässige Lösung für Freizeitangler, die in der Schweiz vorkommende Krebse für den Eigengebrauch fangen. Bei der Bekämpfung der fremden Krebsarten in der Schweiz und zur Verhinderung der Ausbreitung der Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) ist es zudem zentral wichtig, dass der Transport der Krebse möglichst kurz ist. Aus hier braucht es ein Verfahren, das einfach und sicher direkt am Gewässer oder gewässernah eingesetzt werden kann.</p> <p>Das BLV hat mit schriftlicher Genehmigung bewilligt, dass kleine in der Schweiz vorkommenden Panzerkrebse mittels kochendem Wasser ohne vorgängige Betäubung getötet werden dürfen. Das Verhältnis vom Wasservolumen zum Gewicht des betroffenen Flusskrebsses hat 10: 1 zu betragen. Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebssarten, welche deutlich kleiner sind als die kommerziell genutzten marinen Arten, gilt dieses Verfahren zurzeit als Best Practice. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für das gestrichene Verfahren Mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden. Alternativ kann auch eine Beschränkung des Körpergewichts geregelt werden, z.B. maximal 200 Gramm.</p>	<p>-Mechanische Zerstörung des Gehirns - Im kochenden Wasser im Verhältnis von Wasser zu Gewicht der Krebse von 10:1 für Panzerkrebse gemäss Anhang 1 und 3 VBGF.</p>
--	---	---



	<p>Falls die Betäubungsmethode «mechanische Zerstörung des Gehirns» ersatzlos gestrichen wird, stellt dies den kantonalen Vollzug vor die unlösbare Problemstellung, dass keine Lösung für Freizeitangler und die Bekämpfung fremder invasiver Flusskrebsarten besteht. Zudem wird die Gefahr der Verschleppung fremder invasiver Arten und der nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu bekämpfende Seuche Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) massiv erhöht, da eine Betäubung und Tötung am Gewässer oder gewässernah nicht mehr möglich ist.</p>	
<p>Erläuternder Bericht, Art. 179 a, Abs. 1, Best. j</p>	<p>Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebsarten, gilt das Betäubungs- und Tötungsverfahren mit kochendem Wasser zurzeit als Best Practice. Die Flusskrebse der Schweiz sind deutlich kleiner als die kommerziell genutzten marinen Arten. Eine Betäubung in kochendem Wasser wirkt daher sehr schnell und verlässlich. Diese Methode kann von Angelfischern einfach angewendet werden. Auch bei der Bekämpfung von fremden invasiven Flusskrebsarten in der Schweiz ist eine einfache Anwendung am Gewässer oder gewässernah umgesetzt werden. So werden die Transporte von lebenden Flusskrebsen vom Fanggewässer zum Verarbeitungsort minimiert. Insbesondere der Transport von lebenden invasiven Flusskrebsen ist ein Risiko für die weitere Verbreitung der Krebse wie auch für die Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>). Diese Tierseuche gilt nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 als zu bekämpfende Seuche und ist</p>	<p>Bst. j: Panzerkrebse: Die mechanische Zerstörung des Gehirns gilt nicht mehr als tierschutzkonform und wird deshalb gestrichen.</p> <p>Da die Tötung mit kochendem Wasser für in der Schweiz vorkommende Krebsarten als Best Practice gilt, wird dieses Verfahren aufgenommen. Das Verfahren ist jedoch nur für Panzerkrebse aus öffentlichen Oberflächengewässern der Schweiz zulässig. Die Betäubung mit Strom ist für die kommerzielle Nutzung (Berufsfischer, Einzelhandel, Gastronomie) vorgesehen. Die Tötung mit kochendem Wasser wird ausschliesslich für die private Nutzung erlaubt. Ebenfalls zulässig ist sie bei koordinierten Bekämpfungsmassnahmen von fremden invasiven Flusskrebsarten.</p>



	<p>eine der Hauptbedrohungen für die heimische Flusskrebsfauna. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für die mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren nur auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden.</p>	
<p>Art. 179a, Abs. 1 Bst. h (und Art. 160, Abs. 5)</p>	<p>Der Begriff Gehegewild bezieht sich auf alle Wildtiere die in Gehegen gehalten werden. Es gibt keine einheitliche Definition des Begriffs Gehegewild. Wir verstehen darunter zwar Hirsche und Rehe, jedoch gehören dazu z.B. genauso auch die Wildschweine, Bison und Kamele. Der Begriff Zuchtschalen-Wild bezieht sich auf die Gattung der Paarhufer: Rotwild, Damwild, Muffelwild, Sikawild, Wapiti Dies ist insbesondere für die zulässigen Betäubungsverfahren relevant.</p>	<p>Begriff Gehegewild muss genau definiert werden</p>
<p>Art. 179d, Abs. 1</p>	<p>Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.</p>	<p>Art. 179d, Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefäße an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.</p>
<p>Art. 198c</p>	<p>Aktuell gibt es Fälle, in denen der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen.</p>	<p>Art. 198c, Abs. 5 (neu): Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihr Stellvertreter müssen den Praktikanten / Praktikantinnen während der Praktikumszeit persönlich anwesend sein und diese bei den übertragenen Arbeiten anleiten.</p>



	Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während der Praktikumsstunden anwesend sein muss.	
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht länger als 6 Monate alt ist. Dies scheint uns eine zu kurze Zeitspanne gerade im Nutztierbereich macht es manchmal Sinn jahreszeitabhängig zu kontrollieren. Deshalb der Vorschlag die Formulierung 1 Jahr zu verwenden.	Art. 199a Abs. 4: ...so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als ein Jahr alt ist , der zuständigen kantonalen...
Art. 203a	Grundsätzlich begrüßenswert, es müssen aber auch geeignete FBAs angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, ist es nicht zielführend, wenn aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalter den Anforderungen entspricht.	
Art. 206a, Bst. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann. Diese Massnahme sollte sich jedoch nicht nur auf Hunde beschränken, sondern generell den Tierhandel abdecken.	Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig: dbis. als zukünftige erste Halterin oder zukünftiger erster Halter in der Schweiz ein Tier aus dem Ausland erwirbt, welches unter Missachtung von Einfuhrbestimmungen dieser Verordnung ... eingeführt wurde.
Art. 206a	Zunehmend werden auch bewilligungspflichtige Tiere angeschafft, ohne dass vorgängig eine Bewilligung beantragt wird. Dies sollte ebenfalls in die Strafnorm aufgenommen werden.	j. ein bewilligungspflichtiges Tier erwirbt oder hält, ohne in Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein
Art. 211a	Diese Bestimmung öffnet Spontankäufen Tür und Tor und verursacht unnötigen Mehraufwand für die Vollzugsstellen. Es widerspricht zudem	Art. 211a: streichen



	den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, wonach künftige Halter vor der Anschaffung der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen.	
Art. 225c, Abs. 1	Diese lange Übergangsfrist (15 Jahre) wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. Wirtschaftliche Argumente dürfen in diesem tierschutzwidrigen Verfahren nicht relevant sein, zumal die Anschaffungskosten für solche Gerätschaften im tiefen vierstelligen Bereich liegen.	Kürzere Übergangsfrist, max. 5 Jahre
Anhänge 1, 3 und 4	Die Anpassungen in den Anhängen 1, 3 und 4 werden explizit begrüsst. Beim Geflügel ist zu klären, ob es sich bei den 2m ² Mindestfläche um eine lichte Mindestgrundfläche handelt. Falls ja, müsste der Text in der Fussnote 7a zur Tabelle 9-1 in Anhang 1 entsprechend angepasst werden. Auch in den Anhängen 3 und 4 muss gewährleistet sein, dass die lichten Masse aufgeführt werden. Falls die Anpassungen zu baulichen Veränderungen führen, soll für die entsprechenden Anpassungen eine angemessene Übergangsfrist festgelegt werden.	Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a: Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine lichte Mindestgrundfläche von 2 m ² aufweisen und pro Huhn müssen mindestens 0.25m ² zur Verfügung stehen.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Das ALV bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutz-Ausbildungsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Das ALV bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierversuchsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein. Wir begrüßen die Verkürzung der Frist für die Markierung durch Amputation der Fingerglieder bei Kleinnagern.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Das ALV bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	<p>Der Grund für eine Toleranz von 5 cm für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen ist nicht gerechtfertigt/ersichtlich und daher nicht sinnvoll.</p> <p>Wenn es denn trotzdem eine Anpassung geben sollte (was wir absolut nicht befürworten) ist eine Norm ein Minimalstandard, daher sollte diese aus Gründen der Fairness und Harmonisierung der Umsetzung (Hobby- oder Berufshaltung) für alle Geflügelhaltungen auf 45 cm gesenkt werden.</p>	Art. 34a: aktuellen Wortlaut beibehalten